



Vertrag über die praktische Ausbildung

2BKSP1 2BKSP2

Die Schülerin/der Schüler ist im Rahmen der Ausbildung in der **Fachschule für Sozialpädagogik (2BKSP1 oder 2BKSP2)** verpflichtet, praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit zu sammeln.

Zwischen

Träger der Einrichtung – genaue Anschrift sowie Telefonnummer

Einrichtung/Kindertagesstätte – genaue Anschrift sowie Telefonnummer

und

Frau/Herr _____ geb. am _____
Schüler/-in

wohnhaft in _____

wird für das Schuljahr 20___/20___ folgende Praktikumsvereinbarung getroffen:

- Der Träger übernimmt nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher“ v. 19.12.2007 den praktischen Teil der Ausbildung. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule.

- Die praktische Ausbildung erfolgt im Umfang von einem Tag je Unterrichtswoche – am Mittwoch.

An diesem Tag soll in den Einrichtungen die Möglichkeit zum Hospitieren und Durchführen von Aufgaben in den unterschiedlichsten Bildungs- und Entwicklungsfeldern gewährleistet werden.

- 2BKSP1: Tagespraktikum im Regelkindergarten mit der Gruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder.

Praktikumszeitraum: Anfang September bis Ende der zweiten Juliwoche

- 2BKSP2: Tagespraktikum mit einer weiteren Altersgruppe (unter Dreijährige, Schulkinder oder Jugendliche)

Praktikumszeitraum: Anfang September bis eine Woche vor der mündlichen Prüfung

- Im Krankheitsfall ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, die Praxisstelle zu informieren.

Die Praxisstelle dokumentiert die Fehlzeiten und übermittelt sie halbjährlich der/dem Klassenlehrer/-in.

- Die Praxisstelle soll im Umkreis von 30 Kilometer des Einzugsbereichs der Eugen-Grimminger-Schule liegen.

- Der Anstellungsträger benennt für die Anleitung der Schülerin/des Schülers folgende Fachkraft:

_____ (Name der Anleiterin)

- Die Anleiterin/der Anleiter verpflichtet sich, bei der Ausbildung mit der Schule zusammen zu arbeiten, mit der Schülerin/dem Schüler u. a. regelmäßige Anleitungsgespräche durchzuführen und am Ende des Praktikums eine Beurteilung mit Notenvorschlag zu erstellen.

- Die Schülerin/der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen Folge zu leisten.

- Eine Schülerin/Schüler kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Der Träger der Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.

- Die Schülerin/der Schüler hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit, sondern auch nach deren Beendigung.

- Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung.

Ort und Datum

Unterschrift des Trägers

Unterschrift Schüler/-in

Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

Auszüge aus der ErzieherVO

§ 10 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« nach jeweiliger Nummer 1.2 der Anlage 1 oder Anlage 2 dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen aus den Gruppen unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder oder Schulkinder, Jugendliche gemacht werden. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Fachschule für Sozialpädagogik. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 11 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Fachschule für Sozialpädagogik.

§ 12 Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Fachschule für Sozialpädagogik und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln.

§ 13 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« erfolgt nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst einen Tag je Unterrichtswoche im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Fachschule für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt.

Kriterium	Trifft zu
Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Einrichtung müssen die pädagogischen Anforderungen an Erzieher/-innen in Theorie und Praxis gewährleistet sein, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt. 	
Anleitung <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG und verfügt nach Abschluss der Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Praxisfeld – ErzieherVO § 13 Absatz (2) (siehe oben). ▪ ist als konstante Anleitungsperson für die Schülerin/den Schüler eingeteilt und an den Praxistagen mindestens 80 % der täglichen Arbeitszeit anwesend. ▪ besitzt Fähigkeit und Fertigkeit für Anleitung (z. B. Gesprächsführung, Rückmeldekultur, differenziert für die Schülerin/den Schüler). ▪ zuverlässige Erreichbarkeit für die Praxislehrkraft. ▪ Kooperation mit Schule – Teilnahme an Anleitertreffen + Zusammenarbeit mit Lehrer/-innen 	
Unterstützung bei den Arbeitsaufträgen der Schülerin/des Schülers <ul style="list-style-type: none"> ▪ von der Schule vorgegebene Praxisaufgaben müssen in der Einrichtung umgesetzt werden können (z. B. gezielte Angebote für Kleingruppen, Projektarbeit, Arbeit nach Lerngeschichten, Möglichkeiten durch Kinder, Gruppengröße, zeitliche Planung und Ausstattung). ▪ Die Arbeitszeit beträgt bei Kindern in Krippe und Regelkindergarten: mindestens sechs bis acht Stunden am Kind bei Schulkindern: mindestens 4 Stunden am Kind und 2 Stunden Hospitation bis acht Stunden am Kind 	
Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ liegt im Einzugsbereich der Eugen-Grimminger-Schule (maximal 30 km entfernt). ▪ Atmosphäre ist lernförderlich, freundlich, aufgeschlossen. ▪ auf Hygiene wird geachtet (z. B. Sauberkeit der Räume, Spielsachen). ▪ Raumgestaltung ist der Zielgruppe angepasst (z. B. Platz für Freispiel, Auswahl Spielzeug (verschiedenartig), Außenbereich sicher). 	